



Berichtswesen der Stadt Ahrensburg

Allgemeines

- Das Berichtswesen dient zur Verwaltungskontrolle.
- Die Berichtspflicht kommt nach § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GO i. Verb. mit § 45 c S. 1 GO dem Bürgermeister zu.
- Generell obliegt es der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Ziff. 26 GO die Grundsätze des Berichtswesens festzulegen.
- Dies geschieht nach Maßgabe des § 45 b Abs. 1 Nr. 3 GO über den Hauptausschuss.
- Zu welchen Themen insbesondere zu berichten ist, legt § 45 c GO fest.

§ 45 c Satz 3 GO

Das Berichtswesen erstreckt sich insbesondere auf:

1. Die Entwicklung wichtiger Strukturdaten
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse
3. Die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten
4. Die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt
5. Den Abgleich der tatsächlichen Planungen mit den vorliegenden Fachplanungen
6. Den Zustand der öffentlichen Einrichtungen
7. Einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung
8. Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 5 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten
9. Einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht
10. Die Ausführung der Aufgaben nach Weisung

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§102) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§105) der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

Beschlüsse der STV zum Berichtswesen

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Vorlage 2009/099/1 – Fortentwicklung des Berichtswesen in der Stadt Ahrensburg
- Vorlage 2015/105 - Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Ziffer 26 der Gemeindeordnung die in der Vorlage weiterentwickelten Grundsätze des Berichtswesens gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) über den **Stand der Ausführungen von Beschlüssen**.

Berichtswesen Stadt Ahrensburg

Berichte

[Strukturdatenbericht](#)

[Beschlusskontrolle](#)

[Haushaltsbericht](#)

[Lagebericht](#)

[Schlussbericht](#)

Bericht zu einzelnen PSK

[Beteiligungsbericht](#)

[Abschlussprüfung Eigenbetrieb](#)

[TUI-Bericht](#)

[Schulentwicklungsplanung](#)

[Kindergartenbedarfsplanung](#)

[Altenplan](#)

[Jugendplan](#)

[Gewässerschutzbericht](#)

[Energiebericht](#)

[Gleichstellungsbericht](#)

[Kulturplan](#)

Zustandsberichte

[Öffentliche Straßen, Wege, Plätze](#)

[Märkte](#)

[Schulen, VHS, Stadtbücherei, Kinder- und
Jugendeinrichtung, Senioreneinrichtung,
städtische Gebäude](#)

[Sporteinrichtungen](#)

[Spielplätze](#)

[Obdachlosen- u. Aussiedlerunterkünfte](#)

[Feuerwehr](#)

Weitere Berichte

[Verwaltungsbericht](#)

[Personalbericht I und II](#)

Ausführung Aufgaben
zur Erfüllung nach Weisung

Weitere Berichte

[Tagesordnungen der Gremien enthalten
regelmäßig den TOP „Berichte gem. § 45 c GO“](#)

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- **Strukturdatenbericht**
 - Aufnahme zu statistischen Werten zu Gewerbesteuerzahlern
- **Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten**
 - Halbjahresberichte über die Entwicklung von Liquidität und offenen Forderungen (Forderungsmanagement)
 - Halbjahresberichte über die Entwicklung der Erfolgsquoten im Bereich der Vollstreckung an die städtischen Gremien
 - Über die städtische Haushalts- und Finanzlage (Liquidität, wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen sowie das Steueraufkommen), empfehlenswert sind weitergehende Informationen über bedeutsame Entwicklungen in Teilhaushalten sowie den Stand geplanter und verausgabter Investitionsmittel

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- **Zustand öffentlicher Einrichtungen**

- Berichte über den Zustand öffentlicher Einrichtungen, die einen aktuellen Überblick über Zustand und Kosten der Einrichtung erhalten sollen
- Umsetzungsquote für Hoch- und Tiefbauinvestitionen - Halbjahresberichte über rückständige und laufende Maßnahmen an die städtischen Gremien
- Der Bericht über die Zustandsinformationen zur Straßeninfrastruktur sollte um die Haushalts- und Finanzdaten sowie um den Umsetzungsstand (auch Rückstände) jeweils ergänzt

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- **Regelmäßige Erstellung von Personalberichten und Ergänzung des Personalberichtes um folgende Informationen**
 - Erweiterung des Personalberichtes und regelmäßigere Berichterstattung
 - Im Personalbericht sollte die Höhe des Fortbildungsansatzes genannt werden und inwiefern die Mitarbeiter die Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen. Deshalb sollten nach den Soll-Ausgaben auch die Ist-Ausgaben des letzten Haushaltsjahres aufgeführt werden.
 - Der Personalbericht soll entsprechend der Dienstanweisung darstellen, in welchen Besoldungs- und Entgeltgruppen das Personal eingestuft ist.

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- **Verwaltungsbericht**
 - Menge, Qualität und Kosten erbrachter Verwaltungsleistungen sollte im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsberichts dargestellt werden, solange es noch keine Kosten- und Leistungsrechnung gibt.
 - Der allgemeine Verwaltungsbericht sollte verstärkt auf die Besonderheiten einzelner Verwaltungsleistungen eingehen. Die Gesamtsumme der Planstellen sollte für die letzten 5 Jahre aufgeführt werden, um Entwicklungen nachvollziehen zu können. Ferner ist dazu die Zahl der tatsächlich besetzten Planstellen darzustellen
- **Berichte zu Produkten** sind mittelfristig aufzuführen
- **Über die Entwicklung der Fachplanungen, wie Altenplan, Jugendplan, Kulturplan jährliche Sachstandsberichte**
- **Außerdem u.a. zu klären**
 - Umfang der Beteiligungsberichte
 - Berichte zu jedem einzelnen PSK oder nur den Investitionshaushalt betreffend
 - Bericht über den Zustand der Sporteinrichtungen

Anforderungen an das Berichtswesen

- Das Berichtswesen muss in Form, Ausführlichkeit und Informationstiefe auf die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Selbstverwaltung zugeschnitten sein.
- Das Berichtswesen soll so ausgestaltet sein, dass es möglichst ohne größeren Aufwand angewendet werden kann.
- Die Berichte sollen in kurzer knapper Form schriftlich abgegeben werden.

Weiteres Verfahren

- Beratung der Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Berichtswesens in der Sitzung des Ältestenrats am 26.09.2019
- Die Verwaltung überarbeitet/erstellt Vordrucke für das Berichtswesen und berät diese im jeweiligen Fachausschuss
- Die von den Fachausschüssen empfohlenen Vordrucke werden in eine Gesamtvorlage „Anpassung des Berichtswesens“ eingearbeitet für die Beratung im federführenden Hauptausschuss gem. § 45 b Abs. 1 Ziffer 3 GO. Die federführende Empfehlung des Hauptausschusses geht an die STV zur Entscheidung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

